

Aktenzeichen: 2 AZN 202/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 13. Juni 1984

- 2 AZN 202/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 13. Juli 1983

Münster

- 3 Ca 437/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. Januar 1984

Hamm

- 3 Sa 1432/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 202/84

3 Sa 1432/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Hamm vom 25. Januar 1984
- 3 Sa 1432/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

**2. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.**

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht dargelegt hat.

Der von der Klägerin angenommene allgemeine Rechtsgrundsatz auf dem das anzufechtende Urteil beruhen soll, ergibt sich weder ausdrücklich noch unmittelbar und deutlich ablesbar aus der Begründung des Berufungsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hat betont, der Verkaufswert der Ware, die sich die Klägerin zugeeignet habe, sei nicht "so niedrig", daß nur von einer "Strohalm-Affäre" gesprochen werden könne. Damit ist die Auslegung der Klägerin nicht zu vereinbaren, das Landesarbeitsgericht habe einen allgemeinen Rechtssatz für Diebstähle von Waren mit "sehr geringem Wert" aufstellen wollen.

Aber selbst dann, wenn der dem Landesarbeitsgericht unterstellte Rechtssatz nicht von der Klägerin selbst gebildet worden wäre, fehlte es an der angenommenen Divergenz. Soweit die Klägerin aus den angezogenen Urteilen den Grundsatz ableitet, bei einer einmaligen Entwendung von Gegenständen mit geringem Wert komme eine außerordentliche Kündigung ohne vorausgegangene Verwarnung nur bei besonderen Umständen in Betracht, sind diese Entscheidungen nicht divergenzfähig. Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil vom 24. März 1958 - 2 AZR 587/55 - (AP



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 5 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung) die Auffassung vertreten, auch der schwerwiegende Verdacht, einen Betrag von 1,-- DM entwendet zu haben, sei an sich geeignet, einen Grund zur außerordentlichen Kündigung zu bilden. Auch bei "Bagatellstraftaten" ist die Höhe des Vermögensschadens somit nicht für die Eignung als wichtiger Grund i.S. des § 626 BGB, sondern für die weiter erforderliche Interessenabwägung von Bedeutung, weil dabei stets auf die Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen ist.

Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhslar

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)